

VERORDNUNGSBLATT DES EVANGELISCHEN MILITÄRBISCHOFS

B2/1978*

Herausgegeben vom Evangelischen Militärbischof,
Jebensstraße 3, 10623 Berlin, Tel. 030/310181-102, E-Mail: ev.militaerbischof@hesb.de,
Internet: <http://www.militaerseelsorge.de> (EVANGELISCH/Militärbischof).



Vereinbarung

über die Bildung eines personalen Seelsorgebereiches

bei der Evangelischen Kirchengemeinde Rennerod in Rennerod/Westerwald

Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, vertreten durch die Kirchenleitung, und der Evangelische Militärbischof schließen gem. Artikel 6 des Vertrages der Bundesrepublik Deutschland mit der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge vom 22. Februar 1957 (Militärseelsorgevertrag) und den dazu ergangenen Kirchengesetzen vom 7. und 8. März 1957 (Amtsblatt der EKD 1957 Nr. 162 und 164) in Verbindung mit den Durchführungsbestimmungen für die Militärseelsorge in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 8. Juli 1968, in der Fassung vom 26. Juni 1972 (Amtsblatt der EKHN 1972 Nr. 7 Seite 200 ff.) folgende Vereinbarung:

§ 1

(Personaler und räumlicher Geltungsbereich)

Für den Personenkreis von Artikel 7 des Militärseelsorgevertrages wird bei der Evangelischen Kirchengemeinde Rennerod ein personaler Seelsorgebereich gebildet.

§ 2

(Teilnahme am Gemeindeleben)

Die Angehörigen des personalen Seelsorgebereiches nehmen am Gemeindeleben der Kirchengemeinde Rennerod teil und üben auch dort ihr kirchliches Wahlrecht aus.

§ 3

(Mitgliedschaft im Kirchenvorstand)

Der Militärpfarrer ist stimmberechtigtes Mitglied des Kirchenvorstandes der Evangelischen Kirchengemeinde Rennerod in Rennerod.

§ 4

(Predigtdienst)

Der Militärpfarrer hält in der Regel einmal monatlich Gottesdienst in der Evangelischen Kirchengemeinde Rennerod.

§ 5

(Amtshandlungen)

Die Amtshandlungen an den Angehörigen des personalen Seelsorgebereiches werden durch den Militärpfarrer vorgenommen und dem Pfarrer der Kirchengemeinde Rennerod nach Vollzug angezeigt. Auf Wunsch von Angehörigen des personalen Seelsorgebereiches nimmt der Ortspfarrer die Amtshandlung nach Abstimmung mit dem Militärpfarrer vor und zeigt sie diesem nach Vollzug an.

Die Konfirmation der Kinder von Angehörigen des personalen Seelsorgebereiches und die Vorbereitung dazu hält aus Gründen der Zweckmäßigkeit in Abweichung von Absatz 1 der Ortspfarrer. Auf Wunsch der betreffenden Eltern kann der Militärpfarrer die Konfirmation und die Vorbereitung dazu übernehmen. Dabei muß gewährleistet sein, daß er gemäß Kirchenordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sowohl den Unterricht in vollem Umfange selbst halten als auch die Konfirmation vollziehen kann. Den Kreis der von ihm zu unterrichtenden und zu konfirmierenden Kinder stellt der Militärpfarrer im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand fest.

§ 6

(Dienstsiegel)

Der Militärpfarrer erhält eine Ausfertigung des Dienstsiegels der Evangelischen Kirchengemeinde Rennerod.

§ 7

(Benutzung kirchlicher Gebäude)

Die Evangelische Kirchengemeinde Rennerod stellt ihre Kirche und andere kirchliche Gebäude für Amtshandlungen des Militärpfarrers und kirchliche Veranstaltungen der Militärseelsorge gegen Übernahme der Kosten für Beleuchtung, Heizung und Reinigung zur Verfügung.

* Erstmals veröffentlicht im Verordnungsblatt des Evangelischen Militärbischofs Nr. 34 vom 1. August 1978 (S. 4 - 5).

§ 8
(Kollekten)

Die Kollekten der Gemeindegottesdienste, die der Militärpfarrer hält, sind nach dem Kollektenplan der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zu erheben und abzuführen. Kollekten an Tagen, die in dem amtlichen Kollektenplan als „frei für Gemeindezwecke“ bezeichnet sind, werden gemäß den Beschlüssen des Kirchenvorstandes der Evangelischen Kirchengemeinde Rennerod dem beschlossenen Zweck zugeführt. Kollekten der Standortgottesdienste und Amtshandlungen des Militärpfarrers werden gesondert abgekündigt und unter Mitsprache des Beirates beim Evangelischen Standortpfarrer Rennerod verwaltet.

§ 9

Im übrigen gelten:

- a) die Durchführungsbestimmungen für die Militärseelsorge in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 8. Juli 1968 in der Fassung vom 26. Juni 1972.

- b) die Kirchengemeindeordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 13. April 1967.

§ 10
(Inkrafttreten)

Diese Vereinbarung tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft.

Darmstadt, den 5. September 1977

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

— Kirchenleitung —

D. Hild

Pinneberg, den 21. Okt. 1977

Der Evangelische Militärbischof

Dr. Sigo Lehming